

Bewirtschaftungsgrundsätze zum Projekt „Bewegte Kinder“ Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Der Aufbau und die Entwicklung der Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertagesstätten sowie anderer Kindersportgruppen erfolgt auf der Grundlage des Projektes der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern „Bewegte Kinder“ und dieser Grundsätze.

Die inhaltliche Umsetzung erfolgt über die Kreis- und Stadtsportjugenden in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen, Kindertagesstätten und allgemeinen Kindersportgruppen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an folgenden Aufgaben:

- Aufbau einer Zusammenarbeit zwischen einem Sportverein, einer oder mehrerer Kindertagesstätte/n oder allgemeiner Kindersportgruppen des Vorschulbereichs unter Erarbeitung einer individuellen Zielstellung der beiden Partner, die die inhaltlichen Ziele, Aufgaben und den finanziellen Rahmen festlegt.
- Durchführung von regelmäßigen Bewegungsangeboten (wöchentlich) durch den Sportverein mit mindestens einer Kindergruppe des Altersbereiches bis 6 Jahre.
- Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme und Weiterbetreuung von interessierten Kindern im Sportverein
- Teilnahme der beteiligten Übungsleiter/innen und Erzieherinnen am Fortbildungsprogramm des Landessportbundes und der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern oder anderer Träger an mindestens einer themenbezogenen Fortbildungsmaßnahme im Förderzeitraum.

Entsprechend dieser Inhalte können Sportvereine beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen gefördert werden.

Dafür stellt die Sportjugend des Landes mit Unterstützung des Sozialministeriums Fördergelder zur Verfügung.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sind und über eine Jugendordnung verfügen.
- 2.2. Erstempfänger der Landeszuwendung ist die Sportjugend im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. Diese leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine als Letztempfänger weiter.
- 2.3. Im Zuwendungsbescheid sind die Modalitäten der Weitergabe und Abrechnung im einzelnen festzulegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Sportvereine, die Träger von Kooperationsmaßnahmen sind, sollen ihren Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen ausschließlich mit Kindern des Altersbereiches bis 6 Jahre im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 3.2. Förderfähig sind regelmäßige (wöchentliche) Maßnahmen über den Zeitraum von einer Zeitstunde, an denen mindestens eine Kindergruppe mit mindestens 10 Kindern teilnehmen. Ausnahmen sind insbesondere mit integrativen oder behinderten Gruppen möglich.
- 3.3. Das Bewegungsangebot wird von einer entsprechend qualifizierten Person (Trainerin/Trainer, Übungsleiterin/Übungsleiter mit einer gültigen Lizenz des DSB geleitet. Die Teilnahme der beteiligten Übungsleiter/innen am Fortbildungsprogramm des Landessportbundes und der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern oder anderer Träger an mindestens einer themenbezogenen Fortbildungsmaßnahme im Förderzeitraum soll sichergestellt werden.
- 3.4. Die Sportvereine beteiligen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20% an den Gesamtausgaben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes an die Sportjugend wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Weitergabe der Zuwendung an die Sportvereine erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2. Bemessungsgrundlage

Sportvereine können mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens € 640,- pro Jahr gefördert werden. Zuzüglich des Eigenanteils von mindestens 20% kann die Gesamtfördersumme € 800,- betragen.

Die Zuwendungen sind maßnahmebezogen einzusetzen und können folgendermaßen verwendet werden:

- Verbesserung der materiellen Situation durch Anschaffung von geeigneten Sport- und Spielgeräten.
- Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Übungsleitern/innen (bis zu € 5,-/Stunde)
- Durchführung von Einzelmaßnahmen wie Sport- und Spielfeste, die Bestandteil des Jahresprogramms der Maßnahme sind.
- Für Miet- Nutzungs- und Fahrtkosten
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Ausgeschlossen ist die Zahlung von Entschädigungen an hauptamtliche Mitarbeiter/innen in Sportvereinen, die für ihre Tätigkeit andere Zuwendungen aus der Sportförderung des Landes erhalten (Vereinssportlehrer, Trainer und Übungsleiter).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Kooperationen dürfen nicht zusätzlich mit anderen Landesmitteln (z. Bsp. aus dem Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern oder Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund) gefördert werden.
- 5.2. Mittel nichtöffentlicher Stellen sind auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Sportvereins anzurechnen.

6. Verfahren, Anträge

- 6.1. Der Antrag und dazugehörige Unterlagen sind von den Kooperationspartnern (Vereinsvorsitzender/de und Kindertagesstätte) zu unterzeichnen, sowie nach Kenntnisnahme des Trägers und Elternrates oder Elternvertreters der Einrichtung über die Stadt- bzw. Kreissportjugend bis zum 01.11. des Vorjahres bei der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.
- 6.2. Nach Eingang aller vollständigen Unterlagen erfolgt die Prüfung, Auswahl und Bewilligung durch die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern. Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuwendungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Die Sportvereine erbringen gegenüber der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern einen Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres. Dieser Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage zu führen. Es sind alle Originalbelege einzureichen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.